

## BAP-Informationsblatt

### Informationsblatt zur Umsetzung von Vereinfachungsoptionen

#### Standardeinheitskosten (SEK) für das Unterhaltsgeld von Teilnehmenden in Form von Arbeitslosengeld I und II (SEK-Satz „TN-ALG“)

##### Vorbemerkung

In der neuen ESF-Förderperiode von 2014 bis 2020 wurden Vereinfachungsoptionen eingeführt, die den weitgehenden Ersatz der in den vorherigen Förderperioden überwiegend angewandten Fehlbetragsfinanzierung durch Pauschalen erlauben. Der Hintergrund für diese Entscheidung ist die Absicht, Abrechnungsvorgänge zu vereinfachen und die Fehleranfälligkeit bei den Abrechnungen zu verringern.

Aufgrund der Pauschalierung müssen nicht mehr alle Ausgaben belegt werden. Es genügt vielmehr, die jeweils definierten Leistungseinheiten, die eine pauschalierte Zuwendung – in Form von Standardeinheitskosten (SEK) – auslösen, nachzuweisen.

Es ist zu beachten, dass weitergehende Anforderungen, die sich aus dem jeweiligen Zuwendungsbescheid ergeben, vorrangig sind. Die konkreten, für ein bewilligtes Projekt geltenden Nachweispflichten und Dokumentationsanforderungen werden im jeweiligen Zuwendungsbescheid festgelegt und können daher von den Ausführungen in diesem BAP-Informationsblatt abweichen. Bei Abweichungen gelten stets die Bestimmungen des Zuwendungsbescheids.

Pauschalierte Zuwendungen werden nur für erbrachte Leistungen gewährt, die zudem zweifelsfrei nachgewiesen werden können. Welche Bestimmungen für Standardeinheitskosten (SEK) für das Unterhaltsgeld von Teilnehmenden in Form von Arbeitslosengeld I und II gelten, ist dem vorliegenden BAP-Informationsblatt zu entnehmen.

Mit Wirkung ab dem 01. Januar 2018 sind die Höhe und die auslösenden Momente der Standardeinheitskosten (SEK) für das Unterhaltsgeld von Teilnehmenden in Form von Arbeitslosengeld I und II (SEK-Satz „TN-ALG“) neu festgelegt worden.

**Mit Wirkung ab 01.05.2020 werden generell die auslösenden Momente und die „Einheiten“ neu festgelegt. Bedingt durch die Corona-Pandemie können die hier festgelegten Regelungen bereits ab 01.03.2020 angewendet werden.**

##### Geltungsbereich des SEK-Satzes „TN-ALG“

Der SEK-Satz „TN-ALG“ findet Anwendung, wenn Teilnehmende in einem Projekt Arbeitslosengeld I oder II beziehen. Dies trifft grundsätzlich auf Projekte in den BAP-Fonds A1, A2, B1, B2 und C1 zu. Der SEK-Satz „TN-ALG“ kann in den folgenden Finanzierungsarten zum Tragen kommen:

- Fehlbetragsfinanzierung (Realkostenabrechnung): Hier wird nur in der Position „TN-UHG“ (Teilnehmenden-Unterhaltsgeld) der SEK-Satz „TN-ALG“ für das Unterhaltsgeld von Teilnehmenden angewendet.
- „Fehlbedarf plus“ (Projekte mit Restkostenpauschale): Zusätzlich zu den Personalkosten und der Restkostenpauschale darf der SEK-Satz „TN-ALG“ als Ausgabe geltend gemacht werden

- Festbetragsfinanzierung in Form von Standardeinheitskosten: Hier wird zusätzlich zum SEK-Satz der jeweiligen Intervention der SEK-Satz „TN-ALG“ für das Unterhaltsgeld von Teilnehmenden angewendet.

Mit dem SEK-Satz „TN-ALG“ werden alle Gesamtausgaben für das Unterhaltsgeld der Teilnehmenden (TN-UHG) abgedeckt.

Den Gesamtausgaben für das Arbeitslosengeld I und II steht stets eine Refinanzierung in identischer Höhe durch das Jobcenter oder die Agentur für Arbeit gegenüber.

### **Ausnahmen vom Geltungsbereich des SEK-Satzes „TN-ALG“**

Der SEK-Satz „TN-ALG“ findet keine Anwendung bei Teilnehmenden,

- die eine Freiheitsstrafe verbüßen,
- bei denen ein Leistungsbezug nach anderen Sozialgesetzbüchern besteht,
- die im Rahmen eines sozialversicherungspflichtigen Arbeitsvertrages beschäftigt werden.

### **Höhe und Einheit des SEK-Satzes „TN-ALG“**

Die Höhe des SEK-Satzes „TN-ALG“ ist ab 01. Januar 2018 nicht mehr abhängig vom konkreten Alter der Teilnehmenden, sondern vom BAP-Fonds, in den das Projekt eingeordnet ist. Die Höhe des SEK-Satzes „TN-ALG“ beträgt ab 01. Mai 2020:

- in den BAP-Fonds A und B:  
€ 368,00 pro Teilnahmemonat des/der Teilnehmenden; bei angebrochenen Teilnahmemonaten: € 12,26 pro Teilnahmetag
- im BAP-Fonds C 1:  
€ 311,00 pro Teilnahmemonat des/der Teilnehmenden; bei angebrochenen Teilnahmemonaten: € 10,36 pro Teilnahmetag

Die oben genannten Beträge gelten für die jeweilige Einheit „ein Teilnahmemonat (ein Teilnahmetag) eines/einer ALG I-/ALGII-Beziehenden in der Maßnahme“.

### **Auslösung des SEK-Satzes „TN-ALG“**

Maßgeblich für die Auslösung des SEK-Satzes ist die aktive Teilnahme des TN im geförderten Projekt. Dabei ist es unerheblich, ob die Teilnahme in Voll- oder Teilzeitmaßnahmen erfolgt.

Als aktive Teilnahme werden nur Zeiten gewertet, in denen folgende Bedingungen erfüllt sind:

- a) Die geförderte Person muss Leistungen nach dem SGB II (ALG II) / SGB III (ALG I) beziehen.
- b) Die geförderte Person muss in die jeweils geförderte Maßnahme eingetreten und noch nicht ausgetreten sein.
- c) Die geförderte Person muss im jeweiligen Projekt kontinuierlich betreut bzw. angeleitet werden. Dafür müssen die für die einzelnen Interventionen erforderlichen Nachweise erbracht und anerkannt worden sein:

Die aktive Teilnahme endet nach

- Vertragsende (Kündigung des TN oder des Trägers) der arbeitsfördernden Maßnahme
- Ende der Zuweisungszeit des Jobcenters oder der Laufzeit einer Bildungsmaßnahme
- Ende des Bewilligungszeitraums des Projektes
- Widerruf des TN oder des Trägers zur vereinbarten Betreuung

Die hier genannten auslösenden Momente müssen dokumentiert sein, siehe unten.

## Dokumentationsanforderungen an Zuwendungsempfänger

Folgende Dokumentationen durch die Zuwendungsempfänger sind erforderlich, um den SEK-Satz „TN-ALG“ auslösen zu können:

1. Voraussetzung für die Auslösung des SEK-Satzes ist die Dokumentation des Bezuges von Arbeitslosengeld I bzw. Arbeitslosengeld II des/der Teilnehmende/n im Projekt. Diese Dokumentation erfolgt in der Regel durch die Zuweisung der Teilnehmenden durch das Jobcenter in die Maßnahme; sie kann auch durch Vorlage eines Bildungsgutscheins (bei Teilnahme an Qualifizierungsmaßnahmen) erfolgen. In Einzelfällen sind auch eine Fotokopie des Leistungsbescheides, die Eingliederungsvereinbarung oder die mit Gültigkeitszeitraum versehene Besucherkarte des TN ausreichend.
2. Voraussetzung ist zudem der dokumentierte Eintritt des jeweiligen TN in die geförderte Maßnahme. Diese Dokumentation erfolgt in der Regel durch die Aushändigung der Datenschutzbelehrung (Bestätigung des Maßnahmeträgers), Einverständnis des TN zur Betreuung (Flankierung, Anleitung) und ein - in der Regel beidseitig - unterschriebenes Protokoll des Erstgesprächs. In begründeten Einzelfällen können andere geeignete Nachweise geführt werden; diese müssen von der bewilligenden Stelle genehmigt werden.
3. Der SEK-Satz wird ausgelöst, wenn der TN in der geförderten Maßnahme aktiv ist, das heißt, kontinuierlich betreut wird. Die Dokumentation erfolgt durch die regelmäßige Fortschreibung der vom Zuwendungsempfänger zu führenden individuellen Förderakten (z.B. Betreuungsakte, Werkstattbuch o.ä.), die Vorlage von Fortbildungs-/Schulungszertifikate der TN oder gleichartigen Dokumentationen der kontinuierlichen Betreuung. Die in den jeweiligen Interventionen erforderlichen Nachweise für die Maßnahmenerkennung (z.B. Auslösung der SEK für Flankierung/Anleitung oder Vorlage eines Klassenbuches bei Grundbildungsmaßnahmen) sind dabei maßgeblich.

Die Kontinuität der Betreuung ist grundsätzlich gegeben, wenn mindestens einmal alle 2 Monate ein Betreuungskontakt dokumentiert ist. Ausnahmen hiervon sind zu begründen. In einzelnen Interventionen – z. B. A. 2.1.2. (monatliche Kontakte) - gelten besondere Regelungen.

Als „Teilnahmemonat“ zählen damit die Monate, in denen eine Betreuung (Anleitung, Förderung) dokumentiert ist. Es ist nicht mehr erforderlich, dass für Teilnehmende eine unterschriebene tägliche Anwesenheitsliste geführt wird.

Hinweis: Diese Dokumentationsanforderungen betreffen nur die Standardeinheitskosten für das Unterhaltsgeld von Teilnehmenden in Form von Arbeitslosengeld I und II (SEK-Satz „TN-ALG“). Die Auslösung von anderen Standardeinheitskosten, z.B. Maßnahmekostenpauschalen erfolgt jedoch überwiegend unter identischen Dokumentationsanforderungen: Wird z.B. ein SEK-Satz für Flankierung nicht ausgelöst, dann erfolgt auch keine Anerkennung des SEK-Satzes „TN-ALG“.

## Rechtliche Grundlagen

- Verordnung (EU) 1303/2013 des europäischen Parlaments und des Rates: Artikel 67 und Artikel 68
- Verordnung (EU) Nr. 1304/2013 des europäischen Parlaments und des Rates: Artikel 14 Absatz 2 und Absatz 4
- Verordnung (EU) Nr.2018/1046 zur Neufassung der VO(EU)1303/2013 und 1304/2013
- Verordnung (EU) Nr. 1299/2013 des europäischen Parlaments und des Rates: Artikel 19

## **Verweise**

Leitlinien für vereinfachte Kostenoptionen (VKO) der EU

## **Inkrafttreten**

Die Anwendung der Standardeinheitskosten (SEK) für das Unterhaltsgeld von Teilnehmenden in Form von Arbeitslosengeld I und II (SEK-Satz „TN-ALG“) in der angegebenen Höhe und Abrechnungsmodalität erfolgt ab 01. Mai 2020. Für laufende Projekte, die bereits vor dem 01.05.2020 begonnen haben, ergeht mit Wirkung ab 01. Mai 2020 ein Änderungsbescheid. Für neue Projekte, die ab **01.05.2020** beginnen, gilt der jeweilige SEK-Satz „TN-ALG“ und die zugehörigen Abrechnungsmodalitäten ab Projektbeginn.

Bedingt durch die Restriktionen während der Corona-Pandemie ist die bislang erforderliche tägliche Anwesenheitsdokumentation von TN nicht möglich. Die Betreuung/Förderung von TN erfolgt in geförderten Maßnahmen mehrheitlich kontaktlos (telefonisch, E-Mail, plattformbasiert). Vor diesem Hintergrund kann bereits ab **01.03.2020** eine Anerkennung und Abrechnung des ALG in der hier vorgestellten Form erfolgen, wenn keine tagesgenaue Dokumentation möglich war.

Dieses BAP-Informationsblatt in der Version 4 tritt am 01. Mai 2020 in Kraft.